

Noten nach Herausgabe abstimmen

Beitrag von „inaj77“ vom 7. Juli 2019 11:56

Zitat von Flintenweib

Von einem "Verböserungsverbot", jani77, habe ich noch nie gehört. Hast du dafür irgendeinen Beleg? Und auch für das Urteil, bei dem der Schüler Recht bekam, weil einmal gegebene Noten im Nachhinein nicht zum Schlechteren verändert werden dürfen? Das widerspricht ja vollkommen dem Urteil, das Bolzbold von Günther Hoegg zitiert hat.

Nein, habe ich nicht. Würde uns so in der Dienstberatung gesagt. Ohne rechtlichen Hintergrund.

Das habe ich gefunden:

<https://www.rechtsanwaltskanzlei-winkler.de/rechtsgebiete/...ruch-und-klage/>:

"Wichtig ist zu beachten, dass der oder die Prüfer im Widerspruchsverfahren unproblematisch die Note verbessern können und die Prüfung z.B. Klausur im Widerspruchsverfahren nachträglich mit „bestanden“ oder „ausreichend“ bewerten können. Eine Verschlechterung der Benotung scheidet demgegenüber aus, weil ein Verböserungsverbot besteht, d.h. der Prüfer kann die Note nur nachträglich verbessern aber nicht verschlechtern. "

Aber so ganz weit hergeholt scheint es mir nicht.

Wie oft gibt es anscheinend nicht wirklich Klarheit und man muss alles im Einzelfall prüfen.

Alles anzeigen